

## Wie schnell darf ich fahren?

„Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen...“. So schreibt der Gesetzgeber in § 3 I 1,2 StVO. Das heißt erstmals gar nichts, denn der Gesetzgeber legt nicht dar, was die „richtige“ Geschwindigkeit in verschiedenen Situationen ist und das kann er angesichts der vielen Möglichkeiten auch nicht. Entschieden wird nur vom Gericht und das in der Regel auch nur dann, wenn sich bereits ein Unfall ereignet hat.

Dabei wird es dem Autofahrer auch nicht leicht gemacht. Einerseits ist im Gesetz verankert, dass man nicht ohne triftigen Grund zu langsam fahren darf (Urteil BGH: 80 km/h auf der Bundesstraße sind nicht zu langsam), andererseits bereits entschieden, dass „Zügig“ zu fahren ist. Diese Geschwindigkeitsanpassung gilt im Übrigen auch für Fahrradfahrer. Diese sollen nur so schnell fahren, „wie es der Verkehr von einem Fahrradfahrer erwartet“, sonst drohen Mithaftungsquoten im Falle eines Unfalles.

Auf deutschen Autobahnen gibt es wie – fast – nirgends auf der Welt lediglich eine „Richtgeschwindigkeit“ von 130 km/h. Dies ist keine gesetzliche Beschränkung und es beschäftigten sich bereits Generationen von Richtern und Anwälten mit der Frage nach den Folgen einer Überschreitung der Richtgeschwindigkeit. Klar ist: Die Richtgeschwindigkeit ist nur eine Empfehlung, kein Gesetz. Sollten keine besonderen Umstände vorliegen (Schnee, Regen, Geschwindigkeitsbeschränkung), ist es völlig legal, die Richtgeschwindigkeit zu überschreiten. Problematisch ist die Sachlage im Falle eines Unfalles. Mehrfach entschieden Gerichte, dass demjenigen, der die Richtgeschwindigkeit überschreitet, keine Mitschuld gegeben werden darf, da er ja nur das ausnutzt, was der Gesetzgeber ihm erlaubt. Andererseits kann es demjenigen, der unter Überschreitung der Richtgeschwindigkeit einen Unfall (mit-) verursacht, verwehrt sein, zu behaupten, der Unfall wäre ein „unabwendbares Ereignis“ für ihn gewesen und er sei daran völlig unschuldig. In diesem Falle muss er beweisen, dass der Unfall auch bei einer Einhaltung der Richtgeschwindigkeit erfolgt wäre.

Durch die „Hintertür“ kommt daher doch wieder eine Art Mitverschulden auf den Autofahrer zu.

Noch ein Wort zur innerstädtischen Beschränkung auf 50 km/h. Diese beginnt, wenn nicht Verkehrszeichen etwas anderes aussagen, punktgenau am Ortsschild und das auch dann, wenn das Ortsschild umgedreht, angeschnit oder sonst wie verdeckt ist, solange man erkennen kann, dass es ein Ortsschild ist. Der Autofahrer braucht aber keine Angst zu haben, unmittelbar hinter dem Ortsschild „geblitzt“ zu werden, denn es ist gerichtlich bereits eine „Messtoleranz“ von mindestens 50 Metern festgelegt worden.